
Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung für andere Bewerber an der BFS für Kinderpflege nach § 53 BFSO

Schulische Vorbildung:

Erfolgreicher Abschluss der Mittelschule

Zulassungsalter:

Vollendung des 21. Lebensjahres bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die keiner Schule angehören.

Wohnsitz:

Bewerber/innen die keiner Berufsfachschule angehören haben einen Nachweis über einen mindestens dreimonatigen Hauptwohnsitz vor Antragstellung in Bayern vorzulegen.

Voraussetzung an Praktika:

Praktikum von mindestens 800 Zeitstunden in einer außerschulischen Einrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort oder Häuser für Kinder)

Eine Anrechnung von geleisteten Zeitstunden in der Mittagsbetreuung ist grundsätzlich möglich, wenn diese eine pädagogische Tätigkeit (also keine reine Beaufsichtigung) unter Anleitung einer anwesenden pädagogischen Fachkraft beinhaltet. Im Idealfall wird mit dem Nachweis über die abgeleiteten Zeiten (Dauer) auch eine entsprechende Tätigkeitsbeschreibung der Bewerberin/ des Bewerbers in der Einrichtung vorgelegt.

Versicherungsschutz:

Schriftlicher Nachweis einer privaten Haftpflichtversicherung für den Zeitraum der Prüfung

Erforderliche Deutschkenntnisse:

Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen gem. § 53 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 der Berufsfachschulordnung (BFSO) für die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber an der Berufsfachschule für Kinderpflege nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift mindestens auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprache, verfügen.

Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch, die im Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule auf dem Niveau der Haupt-/Mittelschule oder höher nicht mindestens die Note „ausreichend“ im Fach Deutsch bzw. Deutsch als Zweitsprache vorweisen können, oder den Nachweis einer vom Staatsministerium allgemein oder im Einzelfall als gleichwertig anerkannten Prüfung erbringen, müssen hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift in Form eines zentralen schriftlichen Deutschtests sowie im Rahmen eines Bewerbungsgespräches nachweisen, vgl. § 53 Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1-3 BFSO und Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse vom 23. Juli 2013 (KWMBI. S. 275), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 15. November 2023 (BayMBI. Nr. 540) geändert worden ist.